



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 09/2026

AUS DEM INHALT

*Verwendung unrichtiger
Belege als Dauerdelikt*

—

*Wertpapierdepot-Über-
tragung vom Ausland*

—

*Wechsel von der Klein-
unternehmer-Befreiung
zur Regelbesteuerung*

—

*Kurzfristige touristische
Vermietung*

—

*Wichtige Termine zum
30. September*

ÖSTERREICHS PENSIONEN – ZEIT FÜR NACHHALTIGE LÖSUNGEN

Die Debatte um die Zukunft der österreichischen Pensionen hat in den vergangenen Wochen an Intensität gewonnen. Steigende Lebenserwartung, demografische Veränderungen und die langfristige Finanzierung des Systems erfordern politische Weichenstellungen.

Ein Vorschlag lautete kürzlich, den Pensionsantritt mit einem Mindestpensionsalter von 65 Jahren erst bei 45 Versicherungsjahren zu ermöglichen. Pensionsexperten kritisierten den Plan, da aktuell weniger als die Hälfte der Männer und nur 18 Prozent der Frauen bei ihrer Pensionierung 45 Beitragsjahre nachweisen können. Wechselnde Berufsverläufe, Phasen der Arbeitslosigkeit, Ausbildung und Betreuungszeiten erschweren diese Hürde für viele.

Besonders auffällig ist Österreichs hohe Pensionslücke zwischen den Geschlechtern: Frauen beziehen im Schnitt 39 Prozent weniger Pension als Männer. Hauptgründe sind geringere Löhne, Teilzeitarbeit sowie Unterbrechungen durch Kindererziehung und Pflege.

Unbestritten ist jedoch der Reformbedarf. Letztlich wird eine nachhaltige Pensionsreform mehrere Aspekte miteinander verbinden müssen: längere Erwerbsphasen, bessere Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmer, eine stärkere Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie eine faire Berücksichtigung von Kinderbetreuung und Pflege.

Es sollte daher jetzt die Chance genutzt werden, das Pensionssystem für die kommenden Jahre auf solide Beine zu stellen – nicht mit Blick auf mögliche künftige Wahlergebnisse, sondern mit dem Ziel, ein verlässliches, gerechtes und langfristig finanzierbares staatliches Pensionssystem zu sichern.



Handwritten signatures of the authors: MM Mag. Andreas Wultsch, Mag. Michael Singer, Mag. Carmen Golser, Mag. Peter Katschnig, and Mag. Manfred Kenda.

MMMag. Andreas Wultsch Mag. Michael Singer Mag. Carmen Golser Mag. Peter Katschnig Mag. Manfred Kenda

SEPTEMBER

VERWENDUNG UNRICHTIGER BELEGE ALS DAUERDELIKT

Das Bundesfinanzgericht (BFG) stellte klar, dass die Verwendung verfälschter, falscher oder unrichtiger Belege ein eigenständiges Finanzvergehen – neben einer Abgabenhinterziehung – darstellt. Somit können die beiden Delikte jeweils für sich bestraft werden.



Weiters wurde die Verwendung solcher Belege als Dauerdelikt qualifiziert, was insbesondere Auswirkungen auf die Verjährung dieser Finanzordnungswidrigkeit hat.

Die Bestimmung des Finanzstrafgesetzes erfasst Fälle, in denen mit dem Vorsatz, einen Geschäftsvorgang vorzutäuschen oder dessen wahren Gehalt zu verschleiern,

- Belege verfälscht,
- falsche oder unrichtige Belege hergestellt oder
- solche Belege verwendet werden.

Für solche Vergehen droht eine Geldstrafe von bis zu EUR 100.000,00. Damit richtet sich die Vorschrift insbesondere gegen die Erstellung bzw. Verwendung von Schein- und Deckungsrechnungen.

In einem BFG-Fall hatte ein Kfz-Händler eigenmächtig diverse an ihn ausgestellte Eingangsrechnungen mit fingierten, höheren Kaufpreisen versehen und damit Umsatzsteuerverkürzungen (durch zu hohen Vorsteuerabzug) begangen. Über den Kfz-Händler wurde sowohl wegen Abgabenhinterziehung als auch wegen der Finanzordnungswidrigkeit eine Geldstrafe von EUR 20.000,00 verhängt, wogegen der Kfz-Händler Beschwerde erhob. Das BFG bestätigte jedoch die Strafe.

Dauerdelikt

Das BFG qualifizierte die Finanzordnungswidrigkeit darüber hinaus als Dauerdelikt, das bis zur Entfernung der gefälschten Rechnung aus der Buchhaltung bestehen bleibt. Bei einem Dauerdelikt beginnt die Verjährungsfrist erst mit dessen Beendigung, nach Ansicht des BFG somit erst mit der Entfernung der betreffenden Rechnung aus der Buchhaltung zu laufen. Bleibt ein solcher Beleg weiterhin in der Buchhaltung, beginnt auch die Verjährungsfrist nicht zu laufen. Für bereits verwirklichte andere Finanzvergehen können sich insofern Auswirkungen ergeben, als diese unter Umständen ebenfalls nicht verjähren.



Tipp

Nicht jede fehlerhafte Rechnung bedingt automatisch so eine Finanzordnungswidrigkeit. Bei zweifelhaften Belegen ist aber eine rasche Aufklärung wichtig, weshalb sich bei konkreten Verdachtsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit dem steuerlichen bzw. finanzstrafrechtlichen Berater empfiehlt. Im Falle des Falles kann nämlich auch so eine Finanzordnungswidrigkeit durch eine Selbstanzeige saniert werden.

WERTPAPIERDEPOT-ÜBERTRAGUNG VOM AUSLAND

Wertpapiere, die von einem ausländischen Depot auf ein österreichisches Depot übertragen werden, müssen seit 1.7.2026 innerhalb eines Monats dem Finanzamt gemeldet werden.



Die Übertragung von Wertpapieren von einem ausländischen Depot auf ein österreichisches Depot ist ab Juli 2026 nur dann steuerneutral möglich, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats eine Meldung per Formular bzw. über FinanzOnline an das zuständige Finanzamt übermittelt. Diese Meldung muss die übertragenen Wertpapiere, deren Anschaffungskosten sowie die übernehmende Depotbank enthalten. Für den Fall, dass die einmonatige Frist versäumt wird, gilt die Übertragung steuerlich als fiktive Veräußerung und unterliegt sofort der Besteuerung.

Unverändert bleibt, dass die tatsächlichen Anschaffungskosten gegenüber der österreichischen depotführenden Stelle nachgewiesen werden müssen. Allerdings kann hierfür die Finanzamtsmeldung künftig als Nachweis dienen. Liegen der Depotbank keine widersprüchlichen Informationen vor, darf sie die in der Meldung ausgewiesenen Anschaffungskosten übernehmen.

Fazit

Seit dem 1.7.2026 ist die entsprechende fristgerechte Meldung an das Finanzamt durch den Steuerpflichtigen zwingende Voraussetzung für eine steuerneutrale Depotübertragung aus dem Ausland. Der Nachweis der tatsächlichen Anschaffungskosten gegenüber der inländischen depotführenden Stelle kann jedoch vereinfacht durch Vorlage dieser Finanzamtsmeldung erbracht werden.



WECHSEL VON DER KLEINUNTERNEHMER-BEFREIUNG ZUR REGELBESTEUERUNG

Zahlungseingänge für Leistungen, die noch im Zeitraum der Geltung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung erbracht und ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurden, sind auch bei späterer Vereinnahmung weiterhin steuerbefreit.



In einem aktuellen Erkenntnis bestätigte das Bundesfinanzgericht (BFG), dass für die Einstufung als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer und die Berechnung der diesbezüglichen Umsatzgrenze das Jahr des tatsächlich bewirkten Umsatzes (Leistungszeitpunkt) entscheidend ist und nicht der Zuflusszeitpunkt.

Tipp

Sollten die (erwarteten) Umsätze eines Unternehmers in einem Jahr knapp über oder unter der Kleinunternehmergrenze von derzeit EUR 55.000,00 brutto liegen, wird eine frühzeitige Beratung empfohlen, um eine entsprechend fristgerechte Umstellung der Buchhaltung und Rechnungslegung gewährleisten zu können.

KURZFRISTIGE TOURISTISCHE VERMIETUNG

Die Abgrenzung zwischen Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist bei der kurzfristigen Vermietung oftmals nicht eindeutig.



In einem aktuellen Erkenntnis hatte das Bundesfinanzgericht (BFG) zu beurteilen, ob die Einkünfte aus der kurzfristigen Vermietung von zwei Wohnungen an Touristen über Online-Plattformen bereits als gewerbliche Einkünfte einzustufen sind.

Sachverhalt

Im Jahr 2019 wurden zwei Wohnungen mit insgesamt sechs Betten angemietet und kurzfristig an Touristen über Online-Plattformen weitervermietet. Dabei wurden neben der Überlassung der Wohnungen auch verschiedene Nebenleistungen erbracht. Dazu zählten insbesondere die Endreinigung, das Waschen der Wäsche, die Betreuung der Gäste bei Gebrechen sowie die Bereitstellung von Informationen für Touristen. Die Wohnungen waren vollständig eingerichtet. Frühstück oder sonstige Verpflegungsleistungen wurden nicht angeboten. Mit Beginn der Corona-Epidemie im März 2020 wurde die Vermietungstätigkeit eingestellt.

Im gegenständlichen Fall war fraglich, ob die Tätigkeit im Jahr 2019 bzw. bis März 2020 als Vermögensverwaltung oder bereits als gewerbliche Tätigkeit anzusehen war.

Hintergrund

Der Grund dafür, dass Mieteinnahmen vom Vermieter als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erklärt werden, sind oft unterschiedliche, steuerliche Ansätze: so kann bei Einkünften aus Gewerbebetrieb z. B. der Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden oder sind unter Umständen höhere Abschreibungsätze bzw. andere Betriebsausgaben steuerlich absetzbar.

Auch auf das Sozialversicherungsrecht kann diese Einstufung Folgen haben: Handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, ist auch eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft möglich.

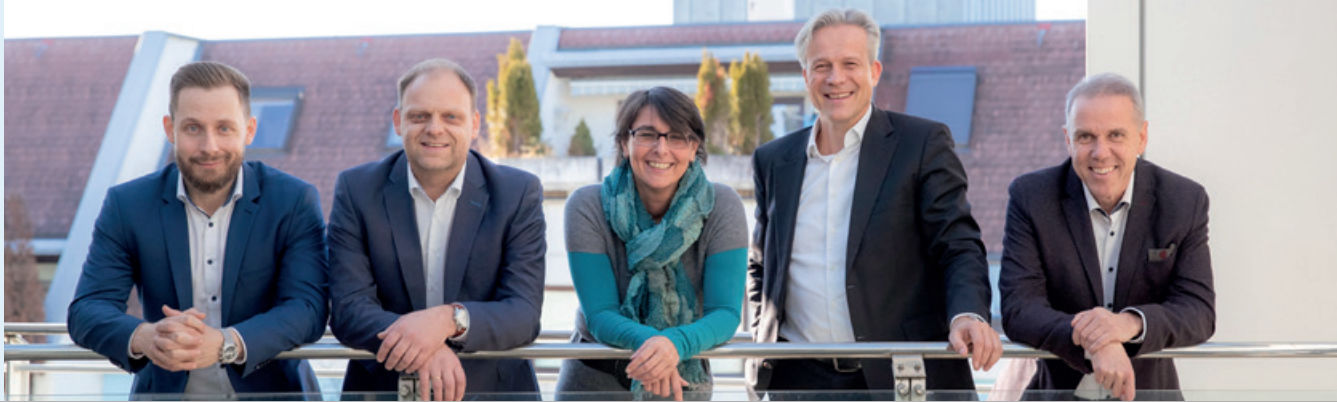
Entscheidung des BFG

Das BFG stellte klar, dass die Vermietung einer Liegenschaft grundsätzlich der Vermögensverwaltung zuzuordnen ist. Eine gewerbliche Tätigkeit liegt erst dann vor, wenn die Tätigkeit nach Art und Umfang jenes Ausmaß überschreitet, das üblicherweise mit der Verwaltung eigenen Vermögens verbunden ist. Maßgeblich für die Abgrenzung ist insbesondere, inwieweit die Tätigkeit über die bloße Überlassung der Liegenschaft hinausgeht und dadurch der gewerbliche Unternehmenscharakter in den Vordergrund tritt. Die bei einer Vermietung anfallende Verwaltungsarbeit und gegebenenfalls erforderliche Werbemaßnahmen führen für sich allein noch nicht zu einer gewerblichen Tätigkeit. Vielmehr müssen besondere Umstände hinzutreten, durch die eine über die bloße Nutzungsüberlassung hinausgehende Tätigkeit entsteht.

Darüber hinaus stellte das BFG klar, dass die Beurteilung, ob eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, anhand der Verhältnisse des jeweiligen Jahres zu erfolgen hat. Eine spätere Änderung der tatsächlichen Verhältnisse kann daher zu einer Änderung der Einkunftsart führen, dies ist jedoch für jeden Besteuerungszeitraum gesondert zu beurteilen.

Fazit

Das BFG kommt zu dem Ergebnis, dass die kurzfristige Vermietung der beiden Wohnungen noch als vermögensverwaltende Tätigkeit einzustufen war. Die daraus erzielten Einkünfte waren somit der Vermietung und Verpachtung zuzuordnen.



Die Steuerberater

GOLSER KENDA HINTERMANN
KATSCHNIG SINGER WULTSCH

Die Steuerberater GKS Steuerberatung GmbH & Co KG
St. Veiter Straße 34/3 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | Austria
Tel. +43 (0)463 511266 | Fax DW 8 | office@die-steuerberater.at

> www.die-steuerberater.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /Steuerberater.Klagenfurt

WICHTIGE TERMINE ZUM 30. SEPTEMBER

Der 30.9. ist im Steuerrecht ein bedeutender Stichtag. Für Unternehmer laufen an diesem Tag mehrere wichtige Fristen ab. Hier ein Überblick über die wichtigsten Steuertermine:



■ Übermittlung Firmenbuch-Jahresabschluss

Kapitalgesellschaften wie GmbHs und AGs müssen ihren Jahresabschluss fristgerecht beim Firmenbuch einreichen. Grundsätzlich ist dies innerhalb von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag zu erledigen. Für Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12. endet diese Frist daher am 30.9. Bei einer verspäteten Einreichung können Zwangsstrafen verhängt werden, die nicht nur der Gesellschaft selbst, sondern jedem ihrer gesetzlichen Vertreter auferlegt werden.

■ Herabsetzung Est-Vorauszahlung

Die Einkommensteuer-Vorauszahlungen orientieren sich an der Höhe der in den Vorjahren veranlagten Einkommensteuer. Wird erwartet, dass der Gewinn im laufenden Jahr niedriger als in den Vorjahren ausfällt, kann bis zum 30.9. beim Finanzamt ein Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen des laufenden Jahres gestellt werden.

Der Antrag erfordert eine Begründung für die geringere Gewinnerwartung sowie entsprechende Nachweise (z. B. Zwischenbilanz, Umsatzvergleich). Dies gilt auch für die Körperschaftsteuer.

■ VSt-Rückerstattungs-Antrag

Österreichische Unternehmer, die im Vorjahr in einem anderen EU-Mitgliedstaat Vorsteuern gezahlt haben, können diese dort zurückfordern. Der Antrag auf Vorsteuer-Rückerstattung ist bis spätestens 30.9. elektronisch mittels Finanz-Online einzureichen. Diese Frist ist nicht verlängerbar. Das österreichische Finanzamt leitet dann den Antrag an den jeweiligen EU-Mitgliedstaat der Erstattung weiter.

■ Est/KöSt-Anzahlung

Um Anspruchszinsen für eine Nachzahlung an Einkommen- oder Körperschaftsteuer zu vermeiden, kann eine entsprechende Anzahlung an das Finanzamt geleistet werden. Diese Anspruchszinsen werden ab 1.10.2026 für Einkommen- oder Körperschaftsteuernachzahlungen des Jahres 2025 berechnet. Erst bei einem Zinsbetrag von mehr als EUR 50,00 werden diese auch vorgeschrieben.

Durch eine Anzahlung für eine erwartete Nachzahlung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer lassen sich Anspruchszinsen vollständig vermeiden. Wichtig ist, dass bei der Überweisung an das Finanzamt der korrekte Verwendungszweck angegeben wird (sogenannte Verrechnungsweisung), damit die Zahlung der gewünschten Abgabe zugeordnet werden kann.